

## Änderungssatzung zur Änderung der Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Neckar

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Neckar (ZRN) erlässt aufgrund des § 5 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit des Landes Baden-Württemberg i.V.m. § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg sowie § 5 Abs. 1 Ziffer 5 der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Neckar (ZRN) und § 8a Abs. 1 Satz 2 des Personenbeförderungsgesetzes folgende Änderungssatzung zur Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Neckar:

1.

In § 10 Absatz 3 Satz 5 wird „des Anhang 4 zur Anlage 6“ durch „der Anleitung zur Durchführung von Fahrgasterhebungen im VRN“ ersetzt.

2.

In § 11 Absatz 2 Satz 1 der Anlage 6 wird der Klammerzusatz „(Anhang 4)“ gestrichen.

3.

Anlage 3 erhält folgende neue Fassung:

### **Anlage 3 zur Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Neckar**

#### **Abrechnungsregelung ZRN-Mittel**

##### **§ 1**

#### **Verteilung der ZRN-Mittel auf die Verkehrsarten**

- (1) Die nach § 14 Abs. 2 der Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Neckar zur Verfügung stehenden Ausgleichsmittel, die nicht im Rahmen der Verträge zu den Übergangstarifen an Dritte zu leisten sind, werden in einem ersten Schritt anteilig auf folgende Verkehrsarten („Töpfe“) verteilt:
1. 9% für Busverkehre in Universitätsstädten mit mehr als 90.000 Einwohnern
  2. 46,5%<sup>1</sup> für regionale Busverkehre mit Schwerpunkt Ausbildungsverkehr
  3. 28,5%<sup>2</sup> für sonstige regionale Busverkehre
  4. 13% für Schienenverkehr auf Meterspur
  5. 3% für sonstigen Schienenverkehr
- (2) <sup>1</sup>Als Busverkehre mit dem Schwerpunkt Ausbildungsverkehr gelten alle Linienbündel, bei denen auf Grundlage der verbundweiten Verkehrserhebung 2007 der Anteil der Tarifbeförderungsfälle mit dem Fahrtzweck Ausbildung an den gesamten Tarifbeförderungsfällen über 70 % lag. <sup>2</sup>Dies sind:
- Ahorn

---

<sup>1</sup> Prozentsatz geändert mit Wirkung zum 1.1.2018 durch Änderungssatzung vom 15.3.2018

<sup>2</sup> Prozentsatz geändert mit Wirkung zum 1.1.2018 durch Änderungssatzung vom 15.3.2018

- Alzey-Worms Nord
- Bad Bergzabern
- Boxberg
- Buchen<sup>3</sup>
- Bürstadt
- Creglingen
- Donnersbergkreis
- Germersheim
- Grünstadt
- Hundheim
- Igersheim
- Kaiserslautern Nord
- Kaiserslautern West
- Kembach
- Kulsheim
- Lampertheim
- Landau
- Maintal
- Mosbach<sup>4</sup>
- Niederstetten
- Odenwald Mitte
- Odenwald Nord
- Odenwald Süd
- Osterburken-Lauda
- Pfälzer Bergland
- Pirmasens Umland
- Queichtal
- Ried
- Rodalben
- Seckach-Walldürn
- Sinsheim Nord
- Tauberbischofsheim
- Weikersheim Ost
- Wertheim
- Wonnegau-Altrhein
- Zweibrücken Umland
- die nicht gebündelten Linien 789, 230, 986, 890, 981, 260, 263, R7, 298,

## **§ 2**

### **Grundlagen der Ausgleichsberechnung**

- (1) Grundlage der Ausgleichsberechnung sind die Tarifvorgaben nach § 12 der Satzung.
- (2) Zur Vermeidung von Überkompensationen werden im Wege des Preis-Preis-Vergleiches bei den verschiedenen Jahreskarten die Mindereinnahmen gem. Anhang 1 je verkauftem Fahrschein im Vergleich zu der entsprechenden Monatskarte, bewertet mit dem Mittelwert der durchfahrenen Waben, als maximaler Ausgleichsbetrag festgesetzt.

## **§ 3**

---

<sup>3</sup> Bündelname geändert mit Wirkung zum 1.1.2018 durch Änderungssatzung vom 15.3.2018

<sup>4</sup> Bündelname geändert mit Wirkung zum 1.1.2018 durch Änderungssatzung vom 15.3.2018

## **Verteilung der Ausgleichsmittel**

- (1) <sup>1</sup>Die nach § 1 auf Töpfe verteilten Ausgleichsmittel werden gemäß Anhang 2 auf die einzelnen Linienbündel verteilt.

### **§ 4 Übergangsregelung**

<sup>1</sup>Für alle Linienbündel, die vor Inkrafttreten der Satzung bereits im Wettbewerb vergeben wurden, gelten abweichend von § 3 bis zur erneuten Vergabe die hierzu von der Gesellschafterversammlung der URN GmbH für die Wettbewerbsverfahren festgelegten Berechnungsregelungen, die Grundlage der Dienstleistungsaufträge mit den Aufgabenträgern geworden sind. <sup>2</sup>Die entsprechenden Festbeträge sind in den jeweiligen Töpfen vorab zuzuweisen. <sup>3</sup>Für das Westpfalz- und das Südpfalznetz beträgt der Ausgleichsbetrag zusammen maximal 275.000.- €/a (Basis 2009, der Betrag ist entsprechend der zukünftigen Entwicklung der Gesamt-ZRN-Mittel jährlich anzupassen).

### **§ 5 Auszahlung**

- (1) <sup>1</sup>Die Auszahlung der ZRN-Mittel erfolgt ab dem 01.01.2014 durch die VRN GmbH. <sup>2</sup>Ausgezahlt wird zum jeweils 5. des Folgemonats ein monatlicher Abschlag von einem Zwölftel des auf das Linienbündel entfallenden Jahresbetrages.
- (2) Wechselt ein Linienbündel unterjährig den Betreiber, werden die im Kalenderjahr auf das Bündel entfallenden Ausgleichsmittel durch die Zahl der Kalendertage im Jahr geteilt und für jeden Betreiber mit der Zahl an Kalendertagen, an denen er das Bündel betrieben hat, multipliziert.

### **Anhang 1 zur Abrechnungsregelung ZRN-Mittel**

Tarifvorgaben für einzelne Fahrscheinarten und Referenzpreise

#### **1. Karte ab 60**

Die Karte ab 60 ist preislich so zu gestalten, dass ihr Monatspreis den Preis der Monatskarte der Preisstufe 1 nicht überschreitet.<sup>5</sup>

#### **2. MAXX-Ticket**

Das MAXX-Ticket ist preislich so zu gestalten, dass der Monatspreis maximal in einer Bandbreite von 91 - 95 %<sup>6</sup> des Preises der Ausbildungsmonatskarte der Preisstufe 1 liegt.

Die Geltung des MAXX-Tickets ist in einzelnen Gebietskörperschaften im Bereich des zum 01.06.2006 in den VRN integrierten Westpfalz Verkehrsverbundes (WVV) an Schultagen bis 14.00 Uhr ausgeschlossen. Dies betrifft die Städte Kaiserslautern, Pirmasens und Zweibrücken sowie die Landkreise Kusel, Kaiserslautern und Südwestpfalz mit Ausnahme der Verbandsgemeinden Hauenstein, Dahner Felsenland und Hochspeyer sowie des Schienen- und Busverkehrs zwischen Hochspeyer und Kaiserslautern Hbf.

---

<sup>5</sup> Wort „Senioren“ gestrichen mit Wirkung zum 1.1.2022 durch Änderungssatzung vom 21.12.2021

<sup>6</sup> Prozentwert geändert mit Wirkung zum 1.1.2019 durch Änderungssatzung vom 12.12.2018

### 3. Rhein-Neckar-Ticket

Das Rhein-Neckar-Ticket ist preislich so zu gestalten, dass sein Monatspreis maximal in einer Bandbreite von 80 - 85 %<sup>7</sup> des Monatspreises der Jahreskarte für Erwachsene<sup>8</sup> Preisstufe 3 liegt.

### 4. Job-Ticket

Das Job-Ticket ist preislich so zu gestalten, dass sein Monatspreis maximal in einer Bandbreite von 80 - 85 %<sup>9</sup> des Monatspreises der Jahreskarte für Erwachsene<sup>10</sup> der Preisstufe 1 liegt.

### 5. SuperMAXX-Ticket

Das SuperMAXX-Ticket ist preislich so zu gestalten, dass der Monatspreis maximal in einer Bandbreite von 75 - 80 %<sup>11</sup> des Preises der Ausbildungsmonatskarte Westpfalz der Preisstufe 3 liegt.

### 6. Jahreskarte Ausbildung Westpfalz

<sup>1</sup>Im Bereich des regionalen Tarifes Westpfalz (Gebiet des WVV vor dessen Integration in den VRN) ist für die Preisstufen 1 bis 3, City und 21 eine gesonderte Jahreskarte für Auszubildende anzubieten. <sup>2</sup>Diese ist an Schultagen ab 14.00 Uhr, sonst ganztägig verbundweit gültig. <sup>3</sup> In den Preisstufen 1, City und 21 ist sie preislich so zu gestalten, dass der Monatspreis maximal in einer Bandbreite von 85 - 87 % des Preises der Ausbildungsmonatskarte der jeweiligen Preisstufe liegt. Für die Preisstufen 2 und 3 gilt eine Bandbreite zwischen 65 und 80 %.<sup>12</sup>

#### Anhang 2 zur Abrechnungsregelung ZRN-Mittel

Topf	Bündel Nr.	Bündel	Schlüssel ZRN-Mittel ab 2023
1	02	Heidelberg	21,8526%
1	56	Kaiserslautern	28,5064%
1	03	Ludwigshafen	25,9366%
1	01	Mannheim	23,7044%
			100,0000%

Topf	Bündel Nr.	Bündel	Schlüssel ZRN-Mittel ab 2023
2	34	Ahorn MTK (Los 1)	0,1334%
2	48	Alzey-Worms-Nord	1,0911%
2	42	Bad Bergzabern	2,8422%
2	33	Boxberg MTK (Los 2)	1,0182%

<sup>7</sup> Prozentwert geändert mit Wirkung zum 1.1.2022 durch Änderungssatzung vom 21.12.2021

<sup>8</sup> Begriff ersetzt mit Wirkung zum 1.1.2022 durch Änderungssatzung vom 21.12.2021

<sup>9</sup> Prozentwert geändert mit Wirkung zum 1.1.2022 durch Änderungssatzung vom 21.12.2021

<sup>10</sup> Begriff ersetzt mit Wirkung zum 1.1.2022 durch Änderungssatzung vom 21.12.2021

<sup>11</sup> Prozentwert geändert mit Wirkung zum 1.1.2022 durch Änderungssatzung vom 21.12.2021

<sup>12</sup> Die Monatskarte PS 3 wurde in Folge der Tarifreform nicht weitergeführt. Der Referenzpreis der Monatskarte PS 3 wird fiktiv mit der jährlichen Tarifyndynamisierung fortschrieben.

2	28	Buchen	4,9948%
2	12	Bürstadt	0,0588%
2	66	Creglingen MTK (Los 3)	0,6822%
2	51	Donnersbergkreis	9,5462%
2	41	Germersheim (Los 1)	1,4928%
2	41	Germersheim (Los 2)	2,3471%
2	41	Germersheim (Los 3)	0,5071%
2	39	Grünstadt	6,6478%
2	68	Hundheim MTK (Los 4)	0,8080%
2	64	Igersheim MTK (Los 5)	1,2479%
2	54	Kaiserslautern Nord	3,5847%
2	55-1	Kaiserslautern Nordwest (Los 1)	3,1482%
2	55-2	Kaiserslautern Südwest (Los 2)	2,6096%
2	70	Kembach MTK (Los 6)	1,3378%
2	67	Külsheim MTK (Los 7)	0,8080%
2	10	Lampertheim	0,9217%
2	45	Landau	1,1471%
2	69	Maintal (MTK)	1,0072%
2	25	Mosbach	6,7201%
2		nicht gebündelte Linie 789	0,0169%
2		nicht gebündelte Linie 986 (Alt: Linie 976)	0,0568%
2		nicht gebündelte Linien 230	0,0006%
2		nicht gebündelte Linien 260 und 263	0,0884%
2		nicht gebündelte Linien 890 und 981	0,3246%
2		nicht gebündelte Linien R 7 und 298	0,0960%
2	65	Niederstetten MTK (Los 9)	0,8212%
2	07	Odenwald Nord	1,7394%
2	09	Odenwald Süd	3,4806%
2	08	Odenwald-Mitte	1,8017%
2	74	Osterburken-Lauda MTK (Los 8)	1,7551%
2	53-1	Pfälzer Bergland Nord (Los 3)	2,7915%
2	53-2	Pfälzer Bergland Süd (Los 4)	3,6137%
2	60	Pirmasens Umland	6,8784%
2	46	Queichtal	3,6837%
2	05	Ried	2,8021%
2	61	Rodalben	0,8067%
2	31	Seckach-Walldürn (Los 1)	0,5840%
2	31	Seckach-Walldürn (Los 2)	0,3036%
2	22	Sinsheim Nord	1,9459%
2	73	Tauberbischofsheim MTK (Los 10)	2,0127%
2	63	Weikersheim-Ost MTK (Los 12)	0,8220%
2	49	Wonnegau-Altrhein	4,6233%
2	62	Zweibrücken Umland	4,2491%
			100,0000%

Topf	Bündel Nr.	Bündel	Schlüssel ZRN-Mittel ab 2023
3	40	Bad Dürkheim	0,8051%
3	13	Bensheim	0,4047%
3	25	Eberbach	0,8975%
3	44	Frankenthal	2,9638%
3	24	Heidelberg Ost	6,8802%
3	16	Ladenburg-Schriesheim	2,8966%

3	19	Leimen	4,1771%
3	23	Neckargemünd	6,1874%
3	43	Neustadt (Los 1)	10,3251%
3	43	Neustadt (Los 2)	1,2361%
3	43	Neustadt (Los 3)	3,6819%
3		nicht gebündelte Linie 125 (780)	0,1034%
3		nicht gebündelte Linie 660	0,0120%
3		nicht gebündelte Linie 730	0,0066%
3		nicht gebündelte Linie 738	0,1244%
3		nicht gebündelte Linie 811	0,0980%
3		nicht gebündelte Linie 811 (52 / 56)	0,0048%
3		nicht gebündelte Linien 852-855;858;859;945	0,0538%
3	04	Nördliche Bergstraße	1,8898%
3	58	Pirmasens	4,5762%
3	37	Rheinpfalz	13,4382%
3	17-1	Schwetzingen-Hockenheim Los 1	7,2863%
3	17-2	Schwetzingen-Hockenheim Los 2	0,3097%
3	17-2	Schwetzingen-Hockenheim Los 3	0,9999%
3	21	Sinsheim Süd	3,3494%
3	38	Speyer	2,9249%
3	18	St.Leon-Rot/Sandhausen	4,3817%
3	59	Stadt Zweibrücken	2,0310%
3	48	Alzey-Worms-Nord (Stadtbus Alzey)	0,1428%
3	52	Stadtbus Bad Mergentheim	0,5081%
3	06	Stadtbus Hockenheim	0,1278%
3	32	Stadtbus Walldürn	0,0704%
3	11	Viernheim	0,9064%
3	14	Weinheim	3,1812%
3	71	Wertheim MTK (Los 14)	0,7182%
3	20	Wiesloch-Walldorf	5,1081%
3	50	Worms	7,1914%
			100,0000%
<b>Topf</b>	<b>Bündel Nr.</b>	<b>Bündel</b>	<b>Schlüssel ZRN-Mittel ab 2023</b>
4		HSB-Schiene	17,1977%
4		MVV-Schiene	44,4309%
4	LE 30	OEG-Schiene	18,7363%
4	LE 31	RHB-Schiene	3,5614%
4		VBL-Schiene	16,0737%
			100,0000%

<b>Topf</b>	<b>Bündel Nr.</b>	<b>Bündel</b>	<b>Schlüssel ZRN-Mittel ab 2023</b>	<b>Schlüssel ZRN-Mittel ab 2024<sup>13</sup></b>
5	LE01a-1	Dieselnetz Südwest Los 1	15,9007%	15,0523%
5	LE01a-2	Dieselnetz Südwest Los 2	0,4856%	0,4597%
5	LE 04b	Direktvergabe DB Regio Südpfalz	2,8182%	2,6679%

<sup>13</sup> Auslaufen der Sonderregelung im Rahmen der Vergabe (Ertragskraftverfahren mit Festbeträge)

5	LE 03a	E-Netz Saar Los 1	0,3326%	0,3149%
5	LE Netz 1, Los 3	Franken - Enz	0,5458%	0,5167%
5	LE Netz 11	Hohenlohe - Franken - Untermain	5,5624%	5,2656%
5	LE MNR	Main-Neckar-Ried-Express	6,6231%	6,2697%
5	LE Netz 1, Los 1	Neckartal	2,1401%	2,0259%
5	LE 22	RB Neckarelz - Heilbronn (Anteil DB)	0,1186%	0,1122%
5	LE 18	RE (Stuttgart - Bretten-) Bruchsal - HD	0,4678%	0,4428%
5	LE SRN 6a	S-Bahn Rhein-Neckar (Los 1)	41,9696%	39,7303%
5	LE SRN 6b	S-Bahn Rhein-Neckar (Los 2)	20,8600%	19,7470%
5	LE 22	Stadtbahn Heilbronn Nord (Anteil AVG)	0,2473%	0,2341%
5	LE 20	Stadtbahn Karlsruhe (Erweiterung Wörth-Germersheim)	0,4273%	0,4045%
5	LE 04a	Südpfalznetz ohne Direktvergaben	<i>Festbetrag</i>	3,2224%
5	LE 03-1	RE-Netz Rheinland-Pfalz SÜWEX Los 1	0,1220%	0,1155%
5	LE 03-2	RE-Netz Rheinland-Pfalz SÜWEX Los 2	1,3789%	1,3053%
5	LE 04	Westpfalznetz	<i>Festbetrag</i>	2,1132%
			100,0000%	100,0000%

4.

In § 5 der Anlage 4 wird nach „§ 13“ „Abs. 1 und 2“ ergänzt.

5.

§ 24 Absatz 1 der Anlage 6 erhält folgende neue Fassung:

*<sup>1</sup>Die Ermittlung der P- und Pkm- Werte zum Zwecke der Einnahmeverteilung erfolgt nach den Vorgaben der „Anleitung zur Durchführung von Fahrgasterhebungen im VRN“. <sup>2</sup>Die Anleitung zur Durchführung von Fahrgasterhebungen im VRN wird auf Vorschlag der Verbundgesellschaft von der Versammlung der Verbundunternehmen beschlossen und in ihrer jeweils aktuellen Fassung auf der homepage des Verbundes veröffentlicht. <sup>3</sup>Die Erhebungen sind grundsätzlich von externen Fachbüros durchzuführen.*

6.

In § 25 Absatz 8 Satz 2 der Anlage 6 wird „nach Anhang 4“ durch „der Anleitung zur Durchführung von Fahrgasterhebungen im VRN“ ersetzt.

7.

Der Anhang 4 zur Anlage 6 wird aufgehoben.

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 1.1.2023 in Kraft.

*Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Änderungssatzung in der Verbandsversammlung am 21.12.2021 beschlossen wurde und dabei die gesetzlichen Verfahrensbestimmungen eingehalten worden sind.*

gezeichnet Christian Specht

Christian Specht  
Verbandsvorsitzender

Mannheim, den 22.12.2022

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 GemO:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formfehlern beim Zustandekommen dieser Satzung kann von jedermann schriftlich oder elektronisch gegenüber dem Zweckverband Rhein-Neckar unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht werden. Erfolgt die Geltendmachung nicht binnen eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Satzung, so gilt die Satzung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen, wenn nicht die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch durch einen anderen geltend gemacht worden ist.